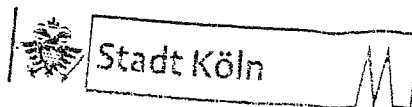


14
143/1



26.08.2010
Helmchen
25039

Eingang 27. Aug. 2010

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

66 2

30/8

Bauvorhaben: Umbau der Kreuzung
Im Laach / Lungengasse / Clemensstraße in Köln- Altstadt/ Süd
hier: Prüfung der Kostenberechnung in Höhe von 259.218,33 € (brutto)
Prüfnummer: KOB 2010/1173

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Datum vom 28.06.2010 vorgelegte Kostenberechnung für den Umbau der Kreuzung Im Laach / Lungengasse / Clemensstraße schließt mit 259.218,33 € (brutto) ab.

Nach Prüfung der Unterlagen, einem Termin vor Ort sowie einem Erörterungstermin mit der Fachdienststelle, vertreten durch Herrn Röttinger, am 24.08.2010 ist hierzu Folgendes festzuhalten:

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.08.2008 (TOP 4.3) den Bedarf für die Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Kölner Stadtgebiet für das Jahr 2008 (entsprechend der Anlagen für die Bezirke 1 - 9) festgestellt und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen.

In der seinerzeitigen Beschlussvorlage waren keine Gesamtkosten für den Umbau der Kreuzung Im Laach / Lungengasse / Clemensstraße angegeben worden.

Unter Beachtung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung bestehen gegen die Fortführung der Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken.

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens wird um Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte gebeten:

- Die Kostenberechnung ist um die Angabe zum Aufbau des Oberbaus gem. RStO zu ergänzen.
- In der Bau- und Einzelbeschreibung wird unter Punkt 1.1 (Allgemeines), Abs. 2 die Vorlage eines detaillierten Bauzeitenplanes vor Baubeginn gefordert. In diesem Bauzeitenplan sollen die Ausführungsfristen und alle aus der Verkehrsbesprechung geforderten Auflagen berücksichtigt sein. Dieser wird im Weiteren dann durch die Fachdienststelle geprüft und letztendlich Vertragsbestandteil. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben vom 27 vom 11.01.2010 (Anlage) verwiesen.
- Da die Leistungen „Anordnung von Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit“ in der Kostenberechnung nicht erfasst wurden, wird davon ausgegangen,

dass innerhalb der Verkehrsabstimmungen mit den Genehmigungsbehörden die Möglichkeiten ausgeschlossen wurden.

- Beim Erörterungstermin wurde durch die FD mitgeteilt, dass die Beleuchtungsarbeiten der RheinEnergie AG parallel zu den Straßenbauarbeiten erfolgen werden. Hinsichtlich der damit verbundenen Erschwernisse sind in der Kostenberechnung Aussagen zu treffen.
- Das Bodengutachten weist Schichtlücken und teilweise Fremd Beimengungen wie Ziegelbruch und Schlacken aus. Das RPA setzt voraus, dass durch weiterführende Untersuchungen abgeklärt wurde, dass die Fremd Beimengungen keinen Hinweis auf Hohlräume darstellen.
- Eine Abfrage beim RGM sowie beim Kampfmittelräumdienst ist noch durchzuführen. Sollten hilfestellende Leistungen erforderlich werden, sind diese in die KB aufzunehmen.
- Der pauschalierte Ansatz für das Einrichten, Vorhalten sowie Räumen der Baustelle gehören laut VOB/ C DIN 18299, 4.1 zu den Nebenleistungen. Besondere Leistungen hierzu sind mittels Positionen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.
- Stundenlohnarbeiten sind zu vermeiden. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen und in dem unbedingt erforderlichen Umfang ausgeschrieben werden.
- Im Baustellenbereich befinden sich Abfallbehälter. In der Kostenberechnung wurde das Aufnehmen und das wieder Aufstellen von Abfallbehältern als Leistung nicht erfasst. Um Überprüfung wird gebeten.
- Bedarfspositionen sind gemäß der § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A und Ziffer 1.5 der Vergaberichtlinien Teil I - VOB - grundsätzlich nicht vorzusehen. Die Positionen 2.4.10, 2.7.10, 2.7.30 und 4.2.10 sind zu überprüfen und in reguläre Positionen zu wandeln bzw. ggf. zu entfernen.
- In der Kostenberechnung wird bei einigen Leistungspositionen (2.6.140, 2.6.160, 2.11.40, 2.11.50, 4.2.10 und 4.2.20) auf ein bestimmtes Leitfabrikat verwiesen. Die hier verlangten üblichen Leistungen sind hinreichend genau und allgemein verständlich zu beschreiben, so dass die Produktneutralität gewahrt bleibt. Die Kostenberechnung ist entsprechend anzupassen. Auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 14.10.2009 (liegt 66 vor) wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Stadt Köln sind bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit von Investitionsmaßnahmen strenge Maßstäbe anzusetzen (s. Schreiben von 20 vom 18.12.2009).

Durch die Verwaltung sind Einsparpotentiale zu benennen.

In diesem Zusammenhang sollte u.a. auch geprüft werden, ob bei den derzeit bestehenden Fahrradständer sowie der Kompakt- Fahrradanlage ein Wiedereinbau möglich ist.

Das RPA bittet zukünftig der Kostenberechnung die Mengenermittlung beizufügen.

Auf die Anmerkungen/ Blau eintragungen in den vorgelegten Unterlagen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Herrmann

Anlage: Vorgang 66